

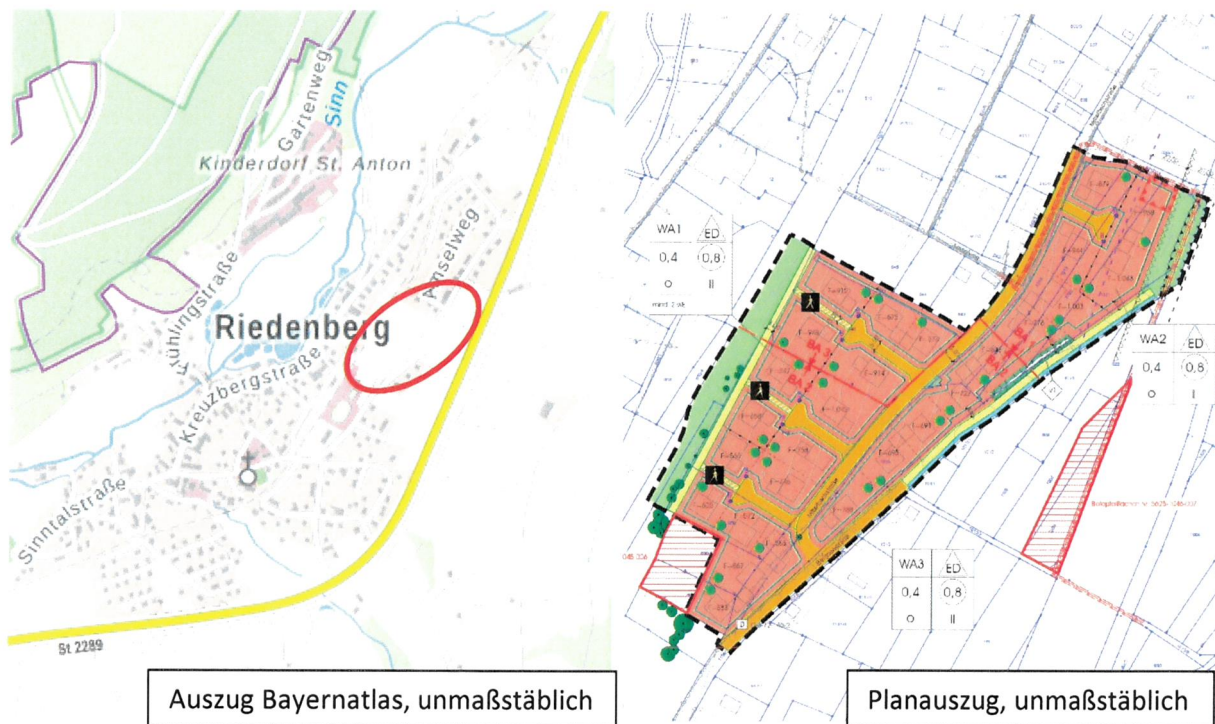
BEKANNTMACHUNG

5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese – Barnsteiner Feld“ für den Gemeindeteil Riedenberg, Gemeinde Riedenberg

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

In der Sitzung am 29.03.2023 beschloss der Gemeinderat Riedenberg die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 846, 849, 850, 1016, 1018, 1019, 1020 und 1021 sowie Teilflächen der Flurstücke 510, 847, 850/3, 851, 862, 1017/5, 1017/11, 1017/48 und 1198/3 der Gemarkung Riedenberg. Das Baugebiet liegt östlich der bestehenden Siedlungsbebauung von Riedenberg, die Lage ergibt sich aus der nachstehenden Karte:



In der Sitzung vom 29.03.2023 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB beschlossen. Gründe für den Ausschluss des beschleunigten Verfahrens sind nicht ersichtlich. Nach § 13a BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Die Gemeinde Riedenberg sieht von daher ab

- von Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB,
- von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB) § 4 c BauGB wird nicht angewandt.

BEKANNTMACHUNG

Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, d.h. ein Ausgleich für den Eingriff ist nicht erforderlich.

In seiner Sitzung am 29.03.2023 ordnete der Gemeinderat der Gemeinde Riedenberg die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB an. Die Behördenbeteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit fanden in der Zeit vom 03.07.2023 bis 04.08.2023 statt. Die hierbei eingegangenen Stellungnahmen wurden nun abgewogen und eingearbeitet.

In seiner Sitzung am 18.01.2024 ordnete der Gemeinderat der Gemeinde Riedenberg die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Behördenbeteiligung nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB, folgender Unterlagen, an:

- Bebauungsplan
- Begründung zum Bebauungsplan
- Begründung zur Grünordnung
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 11/2023
- Gutachten Schallimmissionsschutz, Stand 17.04.2023

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom **26.02.2024 bis 27.03.2024** in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Zimmer Nr. 11, Sinnaustraße 14 a, 97769 Bad Brückenau, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag bis Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 5. Änderung des Bebauungsplans „Dürre Wiese- Barnsteiner Feld“ nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die o.g. Planunterlagen sind während der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau abrufbar: <https://www.vgem-bad-brueckenau.de/gemeinde-riedenberg/bauleitplanung/index.html>

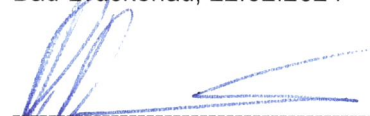
BEKANNTMACHUNG

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Markt Riedenberg
Bad Brückenau, 22.02.2024



angeheftet am:
abgenommen am:

R ö m m e l t
1. Bürgermeister